



Förderrichtlinie der Kreisstadt Groß-Gerau zur Gewährung von Zuschüssen für die Nutzung von Sonnenenergie

In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieversorgung erkennt die Kreisstadt Groß-Gerau die große Bedeutung der Sonnenenergie als eine wesentliche Säule der Energiewende. Als Stadt, die stolz auf ihre ökologische Verantwortung ist, ist es unser erklärtes Ziel, den Ausbau der Sonnenenergie zu fördern und einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die Sonnenenergie, die unerschöpfliche und natürliche Energiequelle, bietet zahlreiche Vorteile für unsere Stadt und ihre Bürger. Durch ihre Förderung können wir die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern, die CO₂-Emissionen drastisch reduzieren und somit unsere Umwelt nachhaltig schützen. Durch die Installation von Solaranlagen auf Dächern können wir die Potenziale unserer Stadt nutzen und gleichzeitig eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieinfrastruktur aufbauen.

Darüber hinaus ermöglicht die Förderung der Sonnenenergie eine aktive Beteiligung der Bürger an der Energiewende. Durch den Ausbau von Solaranlagen auf privaten Gebäuden fördern wir die dezentrale Energieerzeugung und ermöglichen es unseren Einwohnern, selbst saubere Energie zu erzeugen und ihre Stromkosten zu senken. Dies schafft ein Bewusstsein für die eigene Verantwortung im Klimaschutz und fördert den nachhaltigen Lebensstil in unserer Stadt.

Mit dieser Förderrichtlinie möchten wir als Stadt ein starkes Signal setzen und unsere Vision von einer nachhaltigen, umweltfreundlichen und zukunftsfähigen Stadtentwicklung verwirklichen. Wir sind überzeugt, dass die Sonnenenergie eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der globalen Herausforderungen des Klimawandels und der Energiewende spielt. Indem wir die Sonnenenergie aktiv fördern, setzen wir ein Zeichen für die kommenden Generationen und gestalten eine lebenswerte Stadt, in der Wohlstand und Nachhaltigkeit Hand in Hand gehen.

Die Kreisstadt Groß-Geraus fördert aus diesem Grund im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen. Gefördert werden Photovoltaik-

Anlagen, Solarkollektoranlagen (Solarthermie) und (Batterie-) Stromspeicher, zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren.

1. Ziel der Förderung

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz und Ausbau von erneuerbaren Energien innerhalb des Gebiets der Kreisstadt Groß-Gerau zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Um die Flächennutzung auf Dächern zu optimieren, kann zudem eine Dachbegrünung umgesetzt werden. Durch die kombinierte Flächennutzung kann die Leistung der Photovoltaik-Anlage erhöht und ein Beitrag für die Klimafolgenanpassung geleistet werden. Die Kombination der Maßnahmen ist erwünscht und wird mit einem Bonus bezuschusst.

2. Allgemeine Grundsätze der Förderung

- a. Die Kreisstadt Groß-Gerau gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
- b. Eine Kumulation mit Bundes-Förderprogrammen (z.B. KfW oder BAFA) ist zulässig.
- c. Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.
- d. Die Kreisstadt Groß-Gerau behält sich das Recht vor, die fertiggestellte Anlage vor Ort zu besichtigen und abzunehmen.
- e. Maßnahmen, die aufgrund von anderen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen (z.B. Bebauungspläne, Bauordnung, Baugenehmigung, Baumschutzsatzung o.ä.) vorgeschrieben sind, werden nicht gefördert.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen, die entweder in Groß-Gerau gemeldet sind oder Immobilien in Groß-Gerau besitzen und für diese Immobilien Förderung beantragen. Unternehmen und Institutionen sind nicht antragsberechtigt.

4. Gegenstand der Förderung

4.1. Photovoltaik-Anlage

Gefördert werden PV-Module ab 1,0 kWp Leistung, bei denen alle gültigen Normen eingehalten werden. Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln.

4.2. Stromspeicher

Gefördert werden stationäre Batteriespeicher bis 15 kWh nutzbarer Kapazität, bei denen alle gültigen Normen eingehalten werden. Die Förderung wird in Kombination mit einer neu errichteten PV-Anlagen, aber auch bei Nachrüstung an bestehende Photovoltaikanlagen gewährt. Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln.

4.3. Solarthermie

Neue Solarkollektoranlagen (Solarthermie) bis max. 40 m² Bruttokollektorfläche zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

4.4. Bonus Dachbegrünung

Bei der Kombination einer neu installierten Photovoltaikanlage (Punkt 4.1) und einer neu angelegten Dachbegrünung auf derselben Dachfläche wird ein zusätzlicher Förderbonus gewährt. Der Bonus kann ab einer begrüneten Fläche von mindestens 15 m² beantragt werden.

5. Fördervoraussetzungen

- a. Die Maßnahme muss in der Kreisstadt Groß-Gerau und ihren Stadtteilen umgesetzt werden.
- b. Die Maßnahme muss an einem Bestandsgebäude durchgeführt werden. Neubauten können ebenfalls gefördert werden, jedoch nur zu 50% der angegebenen Fördersumme. Als Neubau gelten alle Gebäude für zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. Einzug (An-/Ummeldung).
- c. Die Maßnahme muss sach- und fachgerecht ausgeführt werden. Hierzu sind die Vorhaben von einem qualifizierten Fachunternehmen durchzuführen, das eine entsprechende Rechnung zu erstellen hat.
- d. Als Zweckbindungsfrist ist der Erhalt der geförderten Maßnahme für mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung sicherzustellen.

- e. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen mit der Umsetzung der Maßnahme vor Bewilligung begonnen wurde, dazu zählt auch die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen.
- f. Nach Erhalt der Förderzusage muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden. Innerhalb von 2 Monaten nach Umsetzung ist die Beantragung der Auszahlung mit allen notwendigen und aussagekräftigen Unterlagen einzureichen. Ist diese Frist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt eine Fristverlängerung zu beantragen und zu begründen. Ansonsten verfallen die Förderzusagen.

6. Umfang der Förderung

Fördergegenstand	Förderhöhe		
Photovoltaik-Anlage	200 € / kWp Bruttoleistung;		max. 2.000 €
Stromspeicher	bis 5 kWh: 100 € / kWh 6-10 kWh: 65 € / kWh 11-15 kWh: 50 € / kWh		max. 1.000 €
Solarthermie	ausschließlich Warmwasserbereitung ¹	3-10 m ²	500 €
		11-40 m ²	50 € / m ²
	Kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solare Kälteerzeugung oder Wärmenetzzuführung ²	bis 14 m ²	1.000 €
		15-40 m ²	70 € / m ²
<i>Bonus Dachbegrünung</i>	<i>Extensive Dachbegrünung</i>	200 €	
	<i>Intensive Dachbegrünung</i>	300 €	

¹ Mindestvoraussetzungen: Bruttokollektorfläche min. 3 m² bis max. 40 m², Pufferspeichervolumen min 200. Liter (beides gilt für alle Kollektortypen).

² Mindestvoraussetzungen: Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m², Pufferspeichervolumen 40 l/m²; Vakuumröhren- u. Vakuumflachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m²; Luftkollektoren: keine Mindestanforderungen

7. Antragsverfahren

- 7.1. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer und Eigentümergemeinschaften sowie Antragstellende mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümergemeinschaft.
- 7.2. Der Antrag ist schriftlich bei der Kreisstadt Groß-Gerau, Amt für Straßen, Verkehr und Umwelt, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau oder per E-Mail an klima.umwelt@gross-gerau.de einzureichen.

8. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

- 8.1. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sowie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei Antragstellung.
- 8.2. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bewilligung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der Kreisstadt Groß-Gerau. Bei datumsgleichem Eingang entscheidet das Los, wenn nicht alle förderfähigen Anträge bezuschusst werden können. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft, ist das Förderprogramm für das laufende Haushaltsjahr beendet und die Anträge sind gegenstandslos.
- 8.3. Pro Antragsteller wird grundsätzlich maximal ein Solarenergie-Projekte pro Jahr gefördert. Über Ausnahmen hierzu kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden werden.
- 8.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme, eigenverantwortlicher Eintragung der Anlage im Marktstammdatenregister (MaStR) und Vorlage der Rechnungskopie sowie aller weiteren notwendigen Nachweisunterlagen.

8.5. Vor Ablauf von 14 Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung (Frist zum Abruf der Förderung) ist die Kreisstadt Groß-Gerau unaufgefordert über den Abschluss der Maßnahme(n) zu informieren. Bei verspäteter Mitteilung ist eine Auszahlung des Zuschusses nicht mehr möglich. Die Meldung ist Voraussetzung für die Auszahlung des bewilligten Zuschusses. Die Meldung muss die folgenden Angaben und Nachweisunterlagen enthalten:

- Name, Anschrift, Bearbeitungsnummer(n)
- Fotonachweis aller durchgeführten Maßnahme(n)
- Nachweis der Registrierung im MaStR
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Bei Kauf der Anlage: Rechnungskopie

8.6. Zur Überprüfung der Maßnahmenumsetzung und des Fortbestandes im Rahmen der Zweckbindungsfrist verpflichtet sich der Antragsteller, der Kreisstadt Groß-Gerau oder eines von ihr beauftragten Dritten, nach terminlicher Absprache uneingeschränkten Zugang zu dem Objekt zu gewähren, an dem die geförderten Maßnahmen durchgeführt worden sind.

9. Widerruf

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Rückzahlungsverpflichtung für den Fall, dass die nach dieser Richtlinie geförderten Anlagen wieder entfernt oder nicht mehr dem Ziel der Förderung entsprechend verwendet werden. Das Gleiche gilt, wenn der Förderbescheid aufgrund falscher Angaben des Zuschussempfängers erteilt wurde.

10. Datenschutz

Die Kreisstadt Groß-Gerau ist berechtigt, die technischen und finanziellen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert auch an andere Behörden weiterzugeben; mit der Antragstellung wird dieses Recht ausdrücklich eingeräumt.

11. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt ab dem 01. Januar 2024 in Kraft.